

**19.01.24**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten  
des Bundes beim Deutschen Bundestag  
(Polizeibeauftragtengesetz - PolBeauftrG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 18. Januar 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/10092– den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den  
Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag  
(Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)**

– Drucksache 20/9148 (neu) –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 09.02.24

Initiativgesetz des Bundestages

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf- oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeugin oder als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet über die Weitergabe der Informationen über die Identität der eingebenden Person.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingesendet haben, Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten im Einzelfall oder Dritte anhören, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.“

b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.“

## 3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.

## 4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung einer Genehmigung für die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.“

## 5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Fraktionen“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Fraktionen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur oder zum Polizeibeauftragten des Bundes ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die oder der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens zwei Drittel“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.“
  - d) Absatz 5 wird gestrichen.
7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „B6“ durch die Angabe „B9“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt“ eingefügt.